
Gemeinsamer Bericht

des Vorstands der

Conergy AG mit Sitz in Hamburg,

und

der Geschäftsführung der

Conergy Services GmbH mit Sitz in Hamburg,

zur Änderung des Ergebnisabführungsvertrags

zwischen

Conergy AG und Conergy Services GmbH

nach §§ 295 Abs. 1 S. 2, 293a AktG (analog)

Zur Unterrichtung ihrer Aktionäre und Gesellschafter sowie zur Vorbereitung der Beschlussfassung in der Hauptversammlung der Conergy AG und der Gesellschafterversammlung der Conergy Services GmbH erstatten der Vorstand der Conergy AG und die Geschäftsführung der Conergy Services GmbH den nachfolgenden gemeinsamen Bericht über die Änderungsvereinbarung zum Ergebnisabführungsvertrag vom 29. April 2004 zwischen der Conergy AG und der Conergy Services GmbH (vormals SRE Servicegesellschaft für regenerative Energieprojekte mbH) gemäß §§ 295 Absatz 1 Satz 2, 293a Aktiengesetz (AktG):

1. Abschluss des Ergebnisabführungsvertrags

Die Conergy AG und die Conergy Services GmbH haben am 29. April 2004 einen Gewinnabführungsvertrag geschlossen, der nach Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Conergy Services GmbH vom 18. Juni 2004 und der Hauptversammlung der Conergy AG vom 27. August 2004 durch Eintragung im Handelsregister der Conergy Services GmbH am 10. September 2004 entsprechend § 294 Abs. 2 AktG wirksam geworden ist.

2. Abschluss der Änderungsvereinbarung; Wirksamwerden

Die Conergy AG und die Conergy Services GmbH beabsichtigen, im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung der Conergy AG am 5. Oktober 2010 eine Änderungsvereinbarung zum Ergebnisabführungsvertrag vom 29. April 2004 zu schließen.

Die Änderungsvereinbarung wird der ordentlichen Hauptversammlung der Conergy AG am 5. Oktober 2010 nach §§ 295 Abs. 1 Satz 2, 293a AktG und anschließend der Gesellschafterversammlung der Conergy Services GmbH in entsprechender Anwendung von § 293a AktG zur Zustimmung vorgelegt. Die Änderungsvereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Conergy Services GmbH.

3. Vertragsparteien

Die Conergy AG ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 77717 eingetragene deutsche Aktiengesellschaft mit Sitz in Hamburg. Ihr Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Gegenstand des Unternehmens ist ausweislich der Satzung der Gesellschaft der Erwerb, die Veräußerung und die Verwaltung von Unternehmen, insbesondere im Bereich regenerativer Energieerzeugung, und der Handel mit Waren, Rechten und Lizenzen sowie die Entwicklung, Konzeption, Finanzierung und Produktion und der Vertrieb von Anlagen und Teilen davon, insbesondere regenerativen Energieanlagen. Der genehmigungsbedürftige Handel

mit Waren ist nicht Gegenstand des Unternehmens. Die Conergy AG ist die Konzernobergesellschaft des Conergy-Konzerns.

Die Conergy AG ist alleinige Gesellschafterin der Conergy Services GmbH, einer im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 79324 eingetragenen deutschen Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Ihr Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Service- und Verwaltungsdienstleistungen für Betreiber von Kraftwerken auf regenerativer Basis sowie der Betrieb von Kraftwerken auf regenerativer Basis. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte und Maßnahmen zu treffen, die dem vorstehenden Geschäftszweck dienlich und förderlich sind. Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, ähnliche oder andere Gesellschaften zu gründen, zu erwerben und sich an solchen zu beteiligen. Die Gesellschaft besitzt ein Stammkapital von EUR 25.000,00. Die Gesellschaft gehört zum Segment „Conergy-PV“ des Conergy-Konzerns und erbringt im Wesentlichen die kaufmännische und technische Betriebsführung für Photovoltaik-Anlagen.

4. Erläuterung der Änderungsvereinbarung zum Ergebnisabführungsvertrag

Die Änderungsvereinbarung zum Ergebnisabführungsvertrag hat folgenden wesentlichen Inhalt:

Die Conergy Services GmbH verpflichtet sich, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn an die Conergy AG abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr. Die Conergy Services GmbH kann mit Zustimmung der Conergy AG Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 Handelsgesetzbuch (HGB) einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer des Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen von Conergy AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Diese Regelung entspricht den derzeit in § 301 AktG vorgesehenen und hier entsprechend geltenden Grenzen der Gewinnabführung.

Conergy AG ist in entsprechender Anwendung von § 302 AktG zur Verlustübernahme verpflichtet. Danach ist Conergy AG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. In entsprechender Anwendung von § 302 Abs. 3 AktG kann die Co-

nergy Services GmbH auf den Anspruch auf Verlustausgleich erst drei Jahre nach dem Tage, an dem die Eintragung der Beendigung dieses Ergebnisabführungsvertrags in das Handelsregister als bekannt gemacht gilt, verzichten oder sich über ihn vergleichen.

Die Änderungsvereinbarung wird mit ihrer Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Conergy Services GmbH wirksam und gilt rückwirkend für die Zeit ab Beginn des Geschäftsjahres, in dem die Eintragung erfolgt. Der Vertrag kann ordentlich zum Ende eines Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gekündigt werden, erstmals jedoch zum Ende des Geschäftsjahres, das mindestens fünf Zeitjahre nach dem Beginn des Geschäftsjahres endet, in dem die Änderung des Vertrags wirksam wird. Wird der Ergebnisabführungsvertrag nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Geschäftsjahr. Darüber hinaus kann der Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Dies gilt insbesondere für die Conergy AG für die Fälle, dass die Conergy AG nicht mehr unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich an der Conergy Services GmbH beteiligt ist oder eine Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Conergy Services GmbH oder der Conergy AG durchgeführt wird.

Um weiterhin die Anerkennung als steuerliche Organschaft im Sinne der §§ 14 ff. Körperschaftsteuergesetz (KStG) zu gewährleisten, musste die Laufzeit nach Wirksamwerden der Änderungsvereinbarung aus Gründen rechtlicher Vorsicht für die Dauer von mindestens fünf Kalenderjahren vereinbart werden. Damit die steuerlichen Vorteile der Organschaft weiterhin bereits ab dem Jahr der Eintragung genutzt werden können, haben die Parteien die oben beschriebene Rückwirkung des Vertrages auf den Beginn des Geschäftsjahres, in welchem die Eintragung des Ergebnisabführungsvertrages erfolgte, vereinbart.

In der Änderungsvereinbarung zum Ergebnisabführungsvertrag ist keine Ausgleichszahlung und keine Abfindung für außenstehende Gesellschafter vorgesehen, da die Conergy AG alleinige Gesellschafterin der Conergy Services GmbH ist.

Da die Conergy AG alleinige Gesellschafterin der Conergy Services GmbH ist, bedarf es in entsprechender Anwendung von § 293b Abs. 1 AktG auch keiner Prüfung der Änderungsvereinbarung zum Ergebnisabführungsvertrag durch sachverständige Prüfer (Vertragsprüfer) und keiner Anfertigung eines entsprechenden Prüfungsberichts gemäß § 293e AktG.

5. Wirtschaftliche Bedeutung und Zweck des Ergebnisabführungsvertrags

Die Änderung des bestehenden Ergebnisabführungsvertrags hat nach Auffassung der beteiligten Gesellschaften keine materiellen Änderungen zu dem Ergebnisabführungsvertrag in der derzeitigen Fassung zur Folge.

Anlass für den Abschluss der Änderungsvereinbarung ist die konzernweite Vereinheitlichung der Ergebnisabführungsverträge und die redaktionelle Anpassung infolge der Änderung gesetzlicher Vorschriften.

Hintergrund der vorstehend näher beschriebenen Änderungen zum bereits bestehenden Ergebnisabführungsvertrag sind zwei (interne) Verfügungen von Oberfinanz-Direktionen, die sich mit der Auslegung von § 17 Satz 2 Nr. 2 Körperschaftsteuergesetz (KStG) befassen. Im Zusammenhang mit der Vereinheitlichung des Wortlauts der im Konzern bestehenden Ergebnisabführungsverträge soll zur Vermeidung jeglichen Zweifels und zur Verringerung eines möglicherweise bestehenden Risikos einer Aberkennung der Voraussetzungen einer körperschaftsteuerlichen Organschaft der bestehende Ergebnisabführungsvertrag durch die Änderungsvereinbarung insoweit hinsichtlich des Wortlautes auf den Stand der jüngsten Diskussion gebracht werden. Dies wurde bei dem Neuabschluss des Ergebnisabführungsvertrags zwischen der Conergy AG und ihrer Tochtergesellschaft Mounting Systems GmbH im Geschäftsjahr 2010 berücksichtigt. Aus der Sicht der beteiligten Gesellschaften ist eine Änderung nicht erforderlich, zumal es keine die Ansicht der Oberfinanz-Direktionen stützende Rechtsprechung gibt. Wirtschaftlich ergeben sich aus der Änderungsvereinbarung im Übrigen keine Veränderungen.

Mit der Änderungsvereinbarung zum Ergebnisabführungsvertrag soll die bisherige körperschaftsteuerliche Organschaft zwischen der Conergy AG und der Conergy Services GmbH nach § 14 KStG weiterhin aufrechterhalten werden. Zusätzlich soll die gewerbsteuerliche Organschaft zwischen der Conergy AG und der Conergy Services GmbH nach § 2 Abs. 2 Gewerbesteuergesetz (GewStG) aufrechterhalten werden. Dementsprechend enthält der Ergebnisabführungsvertrag durch die Änderungsvereinbarung die üblichen Bestimmungen eines Ergebnisabführungsvertrags, der zur Begründung einer steuerlichen Organschaft innerhalb eines Konzerns abgeschlossen wird.

Die körperschaftsteuerliche und gewerbsteuerliche Organschaft bewirken eine zusammengefasste Besteuerung der Conergy Services GmbH (Organgesellschaft) und der Conergy AG (Organträgergesellschaft) und weiteren Organgesellschaften. Hierdurch wird ein steuerlicher Er-

gebnis- und Verlustausgleich ermöglicht. Gewerbesteuerrechtlich stellt die Conergy Services GmbH als Organgesellschaft eine Betriebsstätte des Organträgers Conergy AG dar. Es fällt nur bei der Conergy AG als Organträgergesellschaft Gewerbesteuer an.

Der Ergebnisabführungsvertrag ermöglicht damit eine steueroptimale Berücksichtigung der Gewinne und Verluste der Conergy Services GmbH im Rahmen der körperschaftsteuerlichen und gewerbesteuerlichen Organschaft. Der Ergebnisabführungsvertrag dient ferner der Optimierung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Finanzierungskosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Beteiligungsverwaltung.

6. Alternativen zur Aufrechterhaltung und Anpassung des Ergebnisabführungsvertrags

Eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zur Aufrechterhaltung und Anpassung des Ergebnisabführungsvertrags zwischen der Conergy AG und der Conergy Services GmbH, mit der die oben beschriebenen Zielsetzungen gleichermaßen oder besser verwirklicht werden können, besteht nicht. Insbesondere hätte durch den Abschluss einer anderen Art von Unternehmensvertrag i.S.v. § 292 AktG (Gewinngemeinschaft, Teilgewinnabführungsvertrag, Betriebspachtvertrag oder Betriebsüberlassungsvertrag) oder eines Betriebsführungsvertrags keine zusammengefasste Besteuerung der Conergy AG und der Conergy Services GmbH erreicht werden können.

Hamburg, den 23. August 2010

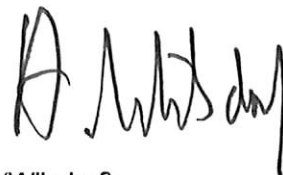
Der Vorstand der Conergy AG



(Ammer)



(Dr. Spiekerkötter)



(Wilsdorf)

Die Geschäftsführung der Conergy Services GmbH



(Danner)